

FAQ zur Bekanntmachung „Innovationsprofessuren 2025“ des MKW NRW und der NRW.BANK

(Stand: 05.09.2025, Aktualisierung [28.11.25](#))

Allgemeine zu den geplanten Projekten

1. Welche Voraussetzungen müssen zu berufende Personen erfüllen?

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss eine hauptberufliche Beschäftigung außerhalb von Deutschland, bevorzugt im außereuropäischen Raum, bestehen. Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung keine hauptberufliche Beschäftigung besteht, muss das vorherige hauptberufliche Beschäftigungsverhältnis außerhalb von Deutschland, bevorzugt im außereuropäischen Raum, bestanden haben. Gastprofessuren, Fellowships und vergleichbare Anstellungen sowie wissenschaftliche oder nichtwissenschaftliche Nebenbeschäftigung in Deutschland zum Zeitpunkt der Antragstellung sind unschädlich. Es dürfen keine Personen berufen werden, die bereits in Deutschland tätig sind. Gefördert werden sollen bevorzugt außereuropäische Forschende.

Falls eine Person berufen werden soll, die derzeit im europäischen Ausland tätig ist, muss im Rahmen der Antragstellung eine Begründung erfolgen, warum die zu berufende Person im Sinne der Zielsetzung des Förderaufrufs einen besonderen Gewinn für die Universität darstellt. Die Begründung wird von der Jury zur Bewertung des Antrags herangezogen. Sollte die Begründung nicht überzeugen, kann allein dies zur Ablehnung des Antrags führen.

2. Zu welchem Zeitpunkt im Berufungsverfahren kann die Antragstellung erfolgen?

Die Universitäten können in laufenden Berufungsverfahren oder vor einem gestarteten Berufungsverfahren eine Absichtserklärung sowie einen Antrag auf Förderung einreichen. Die Einreichung des Antrags muss lediglich vor Annahme des Rufs erfolgen.

Ein bereits angenommener Ruf vor der Förderentscheidung der NRW.Bank ist Ausschlusskriterium für eine Förderung.

3. Wann muss die Tätigkeit der Stiftungsprofessur aufgenommen werden?

Die Aufnahme der Tätigkeit der Professur muss spätestens neun Monate nach Mitteilung der Auswahlentscheidung erfolgen. Ein Umzug an den Arbeitsstandort muss erst nach zwölf Monaten nach Mitteilung der Auswahlentscheidung erfolgen.

4. Nimmt die NRW.BANK Einfluss auf die thematische Ausrichtung der Stiftungsprofessur?

Denomination und thematische Ausrichtung der Innovationsprofessuren sind im Rahmen der im Aufruf (vgl. 1.1) angegebenen Themenfelder frei wählbar. Die NRW.BANK nimmt in keiner Weise Einfluss auf die Forschung und wissenschaftliche Ausgestaltung des Lehrstuhls und der Professur.

5. Welche Einrichtungen sind antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Universitäten in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen gem. §1 Abs. 2 HG NRW. Jede antragsberechtigte Einrichtung kann maximal drei Anträge bzw. Absichtserklärungen einreichen. Die Einreichung einer Absichtserklärung ist eine notwendige Voraussetzung für die Einreichung eines Antrags. Durch die Absichtserklärung ergibt sich keine Pflicht zur Antragstellung.

6. Sind gemeinsame Berufungen mit AUF vorgesehen?

Gemeinsame Berufungen mit AUF entsprechend § 39b Hochschulgesetz (HG) sind zulässig. Im Rahmen der Antragstellung muss die Hochschule darlegen, inwiefern es sich um eine gemeinsame Berufung handelt. Maßgeblich für die Bewertung der Forschungsschwerpunkte in den Anträgen sind das Forschungsprofil der Universität und die Passung der zu berufenden Person in dieses Profil (vgl. 6.3.1 Bekanntmachung).

7. Welche Dauer umfasst die Beschäftigung?

Der/Die berufene Professor*in muss die Professur für den gesamten beantragten Zeitraum von maximal fünf Jahren innehaben.

8. Ist das Programm „Innovationsprofessuren“ kapazitätswirksam?

Das aus Mitteln des Programms „Innovationsprofessuren“ finanzierte wissenschaftliche Personal ist unabhängig vom Anteil bzw. der Herkunft der Mittel im Einzelfall (NRW.BANK, universitätseigene Mittel, ggf. Stiftungen, Unternehmen, o.ä.) nicht kapazitätswirksam. Dies gilt nicht nur für die geförderte Professur selbst, sondern auch für ggf. weiteres mit Mitteln aus dem Programm finanziertes wissenschaftliches Personal. Die Kapazitätsneutralität des Programms wird durch das MKW per Erlass geregelt.

Fragen zur Kalkulation der Ausgaben/Kosten

9. Wie hoch ist die maximale und minimale Fördersumme je Antrag?

Die Höhe der Spende (50 Prozent der Gesamtausgaben) beträgt bei einer Beschäftigungsduer der Professur von fünf Jahren bis zu 2.250.000 €.

10. Welche Angaben sind im Finanzierungsplan zu machen?

Im Finanzierungsplan, der dem Antrag als Anlage beizufügen ist, müssen Personalmittel, Sachmittel, Investitionsmittel und der Eigenanteil dargelegt werden.

Bei der Kalkulation der **Personalmittel** können prognostizierte Tarifsteigerungen im Öffentlichen Dienst mit 2,5 Prozent einkalkuliert werden. Es müssen die Personalmittel für alle am Lehrstuhl beschäftigten Personen angegeben werden.

Zu den **Sachmitteln** zählen alle Ausgaben, bei denen es sich nicht um Personalmittel oder Investitionsmittel handelt. Hierunter zählen z. B. Reisemittel, Verbrauchsmaterial, Mittel für Workshops und Anschaffungen unter 800 Euro. Diese sind gemäß den Vorgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter als Sachmittel anzusehen.

Zu den **Investitionsmitteln** zählen Anschaffungen von Wirtschaftsgütern größer 800 Euro. Für Investitionen können maximal 20 Prozent der Gesamtausgaben verwendet werden.

11. Wie bindend sind die Angaben zu den geplanten Ausgaben im Antrag?

Nach der Auswahlentscheidung der NRW.BANK legt die ausgewählte Hochschule der NRW.BANK einen Finanzierungsplan vor und stimmt diesen ab. Die Spende wird in Jahrestranchen entsprechend dem Finanzierungsplan jährlich auf Antrag der Hochschule ausgezahlt. Die nach Ende der

Laufzeit (fünf Jahre) gegenüber der NRW.BANK nachgewiesen Mittel dürfen die im Schenkungsvertrag festgelegte Gesamtsumme nicht übersteigen.

12. Wie hoch ist der Eigenanteil der antragstellenden Hochschule?

Der **Eigenanteil** beträgt mindestens 50 Prozent der Gesamtsumme.

13. Können Drittmittel zur Darstellung des Eigenanteils eingesetzt werden?

Durch die Universität eingeworbene Drittmittel aus nicht-öffentlichen Quellen (z. B. Unternehmen, private Stiftungen) können als Eigenanteil eingesetzt werden. Eingeworbene Drittmittel aus öffentlicher Hand mit einer zu diesem Förderaufruf vergleichbaren Zielsetzung sind bevorzugt vor den Mitteln der NRW.BANK zu verwenden. Die Schenkung der NRW.BANK ist subsidiär.

Finanzierungsanteile Dritter dürfen nicht aus Einnahmen der Auftragsforschung stammen.

14. Wird an geförderte Universitäten eine Projektpauschale gezahlt?

Eine Projektpauschale wird nicht gezahlt.

15. Wann ist eine Förderung auf Kostenbasis möglich?

Eine Förderung auf Kostenbasis ist nicht möglich.

16. Sind Verbrauchsmaterialien förderfähig?

Ja.

17. Ist Geschäftsbedarf förderfähig?

Ja.

18. Sind Auftragsvergaben förderfähig?

Ja.

19. Sind Ausgaben für Publikationen förderfähig?

Ja, Ausgaben für Publikation können als Sachmittel gefördert werden.

20. Ist der Erwerb von projektspezifischer Literatur förderfähig?

Ausgaben für Literatur sind nur dann als Sachmittel förderfähig, sofern sie für die fachliche Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind.

21. Ist die Finanzierung von Gastwissenschaftler*innen/Fellows förderfähig?

Aufenthalte von Gastwissenschaftler*innen sind förderfähig.

22. Sind Reisen von Personen, die nicht im Projekt angestellt sind, förderfähig?

Reisekosten können nur für im Projekt beschäftigtes Personal angesetzt werden.

23. Welche Angaben sind zu den Dienstreisen zu machen?

Dienstreisen werden mit den Sachmitteln beantragt.

Fragen zur Einreichung von Absichtserklärungen und Anträgen

24. Wo können die Absichtserklärungen zu „Innovationsprofessuren“ eingereicht werden?

Die Einreichung von Absichtserklärungen erfolgt ausschließlich über PT-Outline unter: <https://ptoutline.eu/app/IP25-AE>

Wo finde ich Informationen zu den Bestandteilen der Absichtserklärung und des Antrags?

Den Leitfaden zur Antragstellung sowie weitere Unterlagen zur Antragstellung und Einreichung der Absichtserklärung erhalten Sie unter folgender Adresse: www.forschungsfoerderung.nrw.

25. Können Absichtserklärungen und Anträge auch in englischer Sprache eingereicht werden?

Absichtserklärungen und Anträge können entweder in englischer oder deutscher Sprache eingereicht werden.

26. Gibt es eine Vorlage für die Erklärung der Einrichtungsleitung zur Verstetigung der Professur?

Nein, die Verstetigungsabsicht ist im Rahmen der Absichtserklärung in PT-Outline zu bestätigen sowie in der Anlage zur Antragstellung zu erläutern.

27. Sind Änderungen der Denomination oder des Themenfeldes von der Absichtserklärung zum Antrag möglich?

Das Abstract, das mit der Absichtserklärung eingereicht wird, dient dem Projektträger als Orientierung bei der Suche nach Gutachtenden. Daher ist es notwendig, Änderungen im Themenfeld oder der angestrebten Denomination der Professur unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Änderungen schicken Sie bitte an forschungsfoerderung-nrw@dlr.de

28. Wie erfolgt der Nachweis über die Gleichwertigkeit des Berufungsverfahrens?

Mit der Absichtserklärung bestätigt die einreichende Universität, dass sie das Auswahlverfahren im Rahmen des Aufrufs „Innovationsprofessuren 2025“ gleichwertig mit einem Berufungsverfahren im Sinne von § 38 Abs. 1 Nr. 5 HG als gleichwertig anerkennt.